**Zeitschrift:** Protar

**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

**Band:** 31 (1965)

**Heft:** 3-4

**Artikel:** Für eine "Zivilschutz-Konzeption"

**Autor:** Eisenring, Paul

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-364160

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

höchst gering. Es sollte scheinen, diese Einsicht herrsche mindestens im gleichen Ausmass auch in der Frage des Schutzes unserer Zivilbevölkerung. Heute ist dies noch nicht genügend der Fall. Der Zivilschutz macht einen Krieg der Zukunft nicht harmlos. Aber auch ein Atomkrieg macht den Zivilschutz nicht sinnlos; am wenigsten in der im Herzen Westeuropas liegenden Schweiz.

## Für eine «Zivilschutz-Konzeption»

**Von Nationalrat Dr. Paul Eisenring**

Die Aufgaben des Zivilschutzes wurden bekanntlich auf Jahresbeginn 1963 trotz erheblicher öffentlicher Kritik vom Eidgenössischen Militärdepartement auf das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übertragen. In dessen Rahmen wurde in der Folge das Bundesamt für Zivilschutz ins Leben gerufen. Heute feststellen zu wollen, dass der Zivilschutz seit diesem sowohl in grundsätzlicher wie in organisatorischer Hinsicht bedeutungsvollen Entscheid auf sichere Füsse gelangt wäre, wäre wohl zuviel behauptet. Leider ist bisher eine auf die heutigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten basierende Konzeption immer noch nicht erreicht worden. Zwar wurden umfassende Studien in die Wege geleitet, so insbesondere durch die Arbeitsgruppe für baulichen Zivilschutz. Es ergab sich aber, dass die Entwicklung konkreter Vorschläge wesentlich umfangreichere Studien voraussetzt, als sie geplant waren und für die Vertiefung der Arbeiten ein weiterer Einsatz von finanziellen Mitteln, verbunden mit einer starken zusätzlichen Beanspruchung der Fachleute, unumgänglich ist.

Das Fehlen umfassender Richtlinien für die Gestaltung unseres Zivilschutzes, d. h. das Fehlen einer «Zivilschutzkonzeption», ist — abgesehen von der Frage der Bereitschaft zum Schutz der Zivilbevölkerung im Ernstfall — um so unbefriedigender, als sowohl auf Bundes- wie auf Kantons- und Gemeindeebene wie auch seitens der Privaten für die Zwecke des Zivilschutzes laufend in grösserm Umfang gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen getätigt werden. Das Vorhandensein der an sich erwünschten, beruhigenden Gewissheit, dass diese Investitionen im Ausmass von Millionenbeiträgen schliesslich den Anforderungen eines erfolgversprechenden Zivilschutzes überhaupt zu genügen vermögen, bildet die grosse Ausnahme.

Auch in der Koordination zwischen Zivilschutz und militärischer Landesverteidigung bestehen Lükken, die nicht gering geschätzt werden dürfen. Die in der Wehrwirtschaft in den letzten Jahren eingetretenen Aenderungen können doch wohl nicht ohne Rückwirkungen auch auf die Zivilschutzerfordernisse bleiben.

Zuverlässigen Informationen zufolge reichen die für den Zivilschutz erforderlichen öffentlichen Mittel in den kommenden Jahren weit über die Summen hinaus, die bisher angenommen worden sind. Die Kostenvorschläge der Botschaft des Zivilschutzgesetzes von 1961 sind um das Mehrfache überholt. Allein die baulichen Aufwendungen der nächsten paar Jahre werden voraussichtlich die 5-Milliarden-Grenze überschreiten, wobei die Teilung dieser Kosten zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten voraussichtlich zu umfangreichen Debatten führen wird.

**Postulat Eisenring im Nationalrat, vom 18. März 1965**

Die Ausgestaltung des Zivilschutzes und die sich auf Milliardensummen belaufenden Aufwendungen der öffentlichen Hand lassen eine Gesamtüberprüfung der Zivilschutzkonzeption unter Berücksichtigung der heutigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten als dringend notwendig erscheinen. Der Bundesrat wird beauftragt, die entsprechenden Studien zu beschleunigen und dem Parlament sobald als möglich über die definitive, auf unsere schweizerischen Verhältnisse Rücksicht nehmende Konzeption Bericht zu erstatten. Dabei ist vor allem auch Aufschluss über die Ergebnisse der im Gang befindlichen Forschungsarbeiten sowie über die möglichen Lösungen der Minimal- und Maximalvarianten sowie über die sich daraus ergebenden Vor- und Nachteile und die finanziellen Konsequenzen zu geben.

*

**Postulat Eisenring, du 18 mars 1965**

L'organisation de la protection civile, avec les milliards de dépenses qu'elle entraîne pour les pouvoirs publics, exige qu'on revise d'urgence toute la conception de la protection civile, compte tenu des conditions actuelles dans les domaines militaire, politique et économique. Le Conseil fédéral est invité à accélérer les études et à soumettre aussitôt que possible au parlement un rapport sur une conception définitive qui tienne compte des conditions existantes dans notre pays. Il conviendrait de donner surtout des éclaircissements sur le résultat des travaux de recherches en cours ainsi que les solutions possibles (minimum et maximum) avec indication des avantages et des inconvénients qui en résulteraient ainsi que des conséquences financières.

Die konkreten Kostenpositionen sind indessen gar nicht zu ermessen, solange nicht bekannt ist, wie der Zivilschutz der Zukunft im konkreten Bild eben aussehen soll.

Es dürfte wohl schwerhalten, ein nach den letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen und militärischen Erwägungen ausgerichtetes und damit umfassendes Vollprogramm zu verwirklichen. Man wird darüber abschliessend aber erst dann befinden können, wenn einmal die möglichen Lösungen im Sinne von Minimal- und Maximalvarianten ausgearbeitet sind und vorliegen. Es bleibt dann Aufgabe des Bundesrates sowie des Parlamentes und der Instanzen von Militär und Zivilschutz, sich über die Vor- und Nachteile dieser möglichen Lösungen sowie über die finanziellen Anforderungen Klarheit zu verschaffen, um schliesslich die «Zivilschutzkonzeption» festzulegen, die bisher fehlt. Sinn eines in der März-Session 1965 eingereichten Postulates im Nationalrat ist, zu veranlassen, dass diese Studien vorangetrieben und damit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass das Malaise um unsern Zivilschutz, dessen mottende Existenz nicht bestritten werden kann, endlich korrigiert wird.

## Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge

**Von Max D. Frei, Mitarbeiter des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Bern**

Die Aufforderung Goebbels zum totalen Krieg im Jahr 1943 bedeutete deutscherseits das Einverständnis mit einer Kriegführung, wie sie bei früheren Auseinandersetzungen zwar schon angestrebt, in dieser umfassenden Form aber noch nie erreicht worden war. Sie bedeutete eine Abkehr vom Krieg zwischen Armeen und die Ausweitung des Kampfgeschehens auf alle Bereiche der Kriegführenden.

Die Versorgung der Bevölkerung wurde in der Folge ebenso ein Angriffsziel der Gegner wie die Heimstätten und der Widerstandswille hinter den Linien dessen, was früher die «Front» genannt wurde.

Der seither bei allen Auseinandersetzungen geführte totale Kampf rief daher auch einer umfassenden, totalen Abwehr.

Die Schweiz, deren Wohlstand nicht zuletzt vom ungestörten Warenaustausch abhängt und deren Bevölkerung zu mindestens 50 Prozent auf Importe angewiesen ist, hat zwar bereits seit den späten dreissiger Jahren eine Versorgungspolitik angestrebt, die ihr auch in erschwerten Zeiten ein Ueberleben gestatten sollte. Ausdruck davon war das Bundesgesetz des Jahres 1938, auf dessen Grundlage die zur Sicherung der Versorgung notwendigen Reserven an Importlebensmitteln angelegt werden konnten.

Die umfassenden vorsorglichen Massnahmen zum Aufbau einer kriegswirtschaftlich genügenden, sowohl administrativ-technischen als auch personellen Organisation fanden jedoch erst im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 ihre Präzisierung.

Mit Rücksicht darauf, dass die vorsorglichen Massnahmen getroffen werden müssen, bevor unser Land direkt gefährdet ist, hält Art. 4 fest, dass der Bundesrat die Schaffung, Erhaltung und Vermehrung von Vorräten — wenn die internationale Lage es erfordere — mit anderen Worten bereits in «unsicheren Zeiten», wie einleitend gesagt wird — fördern und so die Versorgung des Landes sicherstellen könne.

Als wichtigste Gruppen dieser Massnahmen sind zu nennen:

— die Förderung der Vorratshaltung und der inländischen Produktion und
— der Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Organisation.

Die Förderung der Vorratshaltung knüpft an die Usanzen der früheren gesetzlichen Regelungen an. Die Handhabe wurde jedoch insofern präzisiert, als der Bund die ausdrückliche Möglichkeit erhielt, «Betriebe, die für die tägliche Versorgung der Bevölkerung ... notwendig sind» zu einer minimalen Lagerhaltung zu verpflichten. Gemäss Art. 8 «kann der Bundesrat, zur Förderung der Lagerhaltung, die Einfuhr bestimmter Güter der Bewilligungspflicht unterstellen», wobei die Erteilung einer Bewilligung von Abschluss und Erfüllung eines Pflichtlagervertrages abhängig gemacht wird. Diese Massnahmen hatten zur Folge, dass die Schweiz heute über Vorräte an verschiedensten Gütern verfügt, die dem friedensmässigen Verbrauch von durchschnittlich 6 bis 12 Monaten entsprechen. Da diese Vorräte jedoch relativ zentral gelagert sind und — solange der kriegswirtschaftlich-administrative Apparat nicht angelaufen ist — nicht gerecht an die Verbraucher verteilt werden können, müsste der Verkauf wichtiger Importlebensmittel im Falle eines längeren Unterbruches der Zufuhren während 4 bis 8 Wochen gesperrt werden.

Der seit Jahren propagierte private Notvorrat bezweckt die Ueberbrückung dieser Abgabe- und Bezugssperre.

Ebenso wichtig wie die Lagerhaltung sind jedoch der Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Organisation und die Vorbereitung der für einen Ernstfall notwendigen Massnahmen und Erlasse. Bei der Konzeption der kriegswirtschaftlichen Organisation war die Ueberlegung massgebend, dass die sich in diesem Bereich stellenden Aufgaben grundsätzlich von den dafür am besten geeigneten Stellen gelöst werden sollten. Dem Bund fallen dadurch — solange die Schweiz nicht direkt in kriegerische Handlungen verwickelt